

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 246.

Hermannstadt, Freitag am 16. October.

1863.

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 15. October, 4 Uhr, 40 Minuten Nachmittags. Angelangt: 15. October, 7 Uhr, 10 Minuten Nachmittags.

Donnerstag, (gestern) brachte Finanzminister Meier in Unterhaus den Gesetzentwurf wegen der Anleihe ein. Das Heimathsgesetz wurde bis zu Ende verathen, und nach dem Ausschussantrage angenommen. Nächste Sitzung wegen erwarteten Eintrittes der Siebenbürger Dienstag, Tagesordnung: Finanzvorlagen. Sceletet erklärte Namens der czechischen Abgeordneten Währens: sie werden auch nach dem Eintritt der Siebenbürger an der Verathung der Finanzgegenstände nicht Theil nehmen.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 9. October 1863.

(Fortsetzung.)

Als Schlussredner werden gewählt der Abgeordnete Gaetanu und Regalitz Zimmermann.

Gaetanu: Wenn die Form und der Inhalt des allerh. Rescriptes in Betracht gezogen wird, so zeigt sich, daß es kein Regierungsantrag ist, um dadurch ein Gesetz — auch nur ein provisorisches — zu geben, da es der gebrauchlichen Form entbehrt, hauptsächlich aber, weil es jede Verathung der Vertretung beseitigt, und die auf Grund des §. 15 der Landtagsordnung und der §§. 42 und 48 der Geschäftsordnung dem Landtage zustehenden Rechte beschränkt.

Es wird zwar gesagt, daß die definitive Regelung der Art und Weise, wie in Siebenbürgen die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrath zu geschehen habe, seinerzeit verhandelt werden werde, und daß diese vorgeschriebene Art und Weise nur ad hoc sei; diese Versicherung kann jedoch den Redner nicht befriedigen, weil es oft der Fall war, daß provisorische Maßnahmen als definitive eingeführt wurden.

Redner schließt sich demnach dem Antrage Ober-Wittstock, in welchem er doch eine Garantie findet, an.

Regalitz Zimmermann: Herr Präsident! Nachdem von sämmtlichen Herrn. Vorrednern, welchen das vorliegende Rescript zu Erörterungen Anlaß gegeben hat, sich Niemand gegen die Beschickung des Reichsrathes ausgesprochen hat, nachdem außerdem, was die materiellen Interessen betrifft, der Hr. Regalitz Friedr. Schneider und der Hr. Abgeordnete für Schäßburg Michael Schüller in der gestrigen Sitzung mit Gründen der zwingendsten Natur die brennendste Nothwendigkeit ausfindig gemacht haben, daß Siebenbürgen gleichfalls in dem Reichsrath vertreten sei und auf die Befriedigung dieser Interessen hinarbeite: so bleibt mir wenig zu sagen übrig. Ich schließe mich dem, was sie gesagt haben über die Nothwendigkeit, den materiellen Interessen endlich auch eine praktische, thatsächliche, greifbare — nicht bloß in verfliegenden Worten und Phrasen rein doctrinaire — Befriedigung angedeihen zu lassen, vollständig an und bin der Meinung, daß das Land, daß alle diejenigen, die von ihrer Hände Arbeit leben, die im Schweiße ihres Angesichts ihr tägliches Brod verdienen, dem Landtage für eine That ihren Jubel zuzuschreien werden, die endlich auch ihnen Linderung ihrer Leiden verheißt. (Bravo!)

Zudem ich diesen Fragen gegenüber diesen Standpunkt einnehme, trage ich kein Bedenken, es auszusprechen: nicht der Landtag kann warten, nicht die Bevölkerung Siebenbürgens kann warten, wohl aber könnte der Finanzminister warten. Der Finanzminister könnte auch weiter wie bisher, gestützt auf §. 13 des Patentes vom 26. Febr. 1861 und wenn man das nicht gelten lassen will, und ist entweder ein Unionist vom reinen Wasser oder ein Verfechter der Continuitäts-Idee vom reinen Wasser — so könnte der Finanzminister, gestützt auf die vor dem Oberbischöflichen und Februarparlament bestandene thatsächliche und von Niemandem widersprochene Gepflogenheit, die Kopfsteuer in Siebenbürgen auch weiter einheben, wie bisher. Der Finanzminister könnte warten, wenn sein finanziell-staatmännisches Gewissen ihm gestattete, zuzusehen, daß die Steuerfähigkeit des Landes von Jahr zu Jahr abnimmt, wenn ihm seine hohe Stellung nicht die gebieterische Pflicht auferlegte, Alles seinerseits beizutragen, daß in dieser Beziehung es auch bei uns besser werde. Ich sehe daher in der Aufforderung der Regierung an uns, auch ohne die Erlaubnis eines formellen in Paragraphen formulirten Gesetzes bei einer so hochwichtigen Angelegenheit uns zu betheiligen, eine That von der durchschlagsfähigsten Bedeutung. Meine Herrn, es gibt gewiß viele unter uns, die sich daran erinnern, daß auch auf früheren siebenb. Landtagen darüber geklagt wurde, daß die Wiener Centralregierung absolutistisch gehabe, viele darunter, deren patriotisches Herz sich gedrückt fühlte, wenn sie die Klage vornehmen mußten, daß sie in den hochwichtigen Fragen des Staatslebens absolutistisch behandelt wurden, nicht wie freie Staatsbürger, sondern wie Menschen, bloß bestimmt zum blinden Gehorsam. Was thut nun die Regierung? Auch ohne die etwas längere Zeit beanspruchende formelle Abwicklung einer neuen Codification abzuwarten, erklärt sie: ich bin bereit, dasjenige, was ich bisher gestützt auf §. 13 des Februarpatentes allein gethan habe, mit Euch zu theilen und Euch die Gelegenheit zu bieten, eueren legitimen Einfluß auf diese Angelegenheit auszuüben. Und da sollten wir Bedenken haben? Und zwar constitutionelle Bedenken sollten wir haben, um solche Rechte auszuüben, die in der That überall als die Garantien der Verfassung und der Constitution angesehen werden?!

Man werfe einen Blick auf England! Englische Staatsmänner haben nie bezweifelt, daß das Recht Steuern zu bewilligen und daß die Pressefreiheit und das freie Wort im Parlamente die größten Bürgschaften für das Bestehen einer Constitution seien. In Parenthese bemerke ich dabei, in Eng-

land ist der Ruf nach Schluß der Debatte unzulässig (Heiterkeit), und die kirchliche Aitelbill während der Session von 1851 hat bei ihrer zweiten Lesung 7 Tage in Anspruch genommen; so oft wurde von den entgegenstehenden Irändern ihr Nein entgegengehalten, und der englische Staatsmann Drummond hat sogar gesagt, daß die englische Nation ihre Freiheiten dem Umstände verdanke, daß jedes Mitglied des Hauses immer sein Nein entgegenrufen und dadurch den Gang der Geschäfte aufhalten könne. Ich will den Gang der Geschäfte nicht aufhalten und mich länger fassen (Bravo! und Heiterkeit!) Ich sehe daher in der Aufforderung der Regierung den Beweiz, daß es ihr ernstlich darum zu thun ist, uns in den Genuß constitutioneller Rechte zu setzen, und theile dasjenige, was gestern in der Form von constitutionellen Bedenken gesagt worden ist, nicht. Meine Herren! Zum Begriffe einer Verfassungsverletzung gehört zweierlei, einmal ein vorhandenes Gesetz, und zweitens ein einseitiger und über die Bestimmungen dieses Gesetzes sich hinwegsetzender Act der vollziehenden Gewalt. Ein Gesetz, welches die Modalität enthielte, nach welcher Siebenbürger Abgeordnete in den Reichsrath zu wählen hat, gibt es meines Wissens nicht. Es kann daher auch keinen Act geben, durch welchen die vollziehende Gewalt Siebenbürgens einseitig die Bestimmungen dieses Gesetzes außer Acht liege. Die Regierung müthe uns aber auch nicht zu, irgendwie unsere Kompetenz zu beschränken hinsichtlich der definitiven Regelung der Reichsrathsbeschickungsmodalität. Denn das Princip selbst, daß wir in den Reichsrath gehen, ist von Niemandem in Frage gestellt. Die Regierung müthe uns nicht zu, unsere Kompetenz irgendwie zu beschränken; denn sie sagt im Rescripte wiederholt, nur für die einmal sollen wir nach der von ihr angetathenen, oder besser gesagt, empfohlenen Modalität wählen. Sie sagt, sie hätte schon in dem Handschreiben vom 26. Febr. 1861 ausgesprochen, es sei diese Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung zu ordnen. Sie hat daselbe wiederholt in der 1ten Proposition zu diesem Landtage, sie wiederholt es neuerdings. Ich muß gestehen, nach Allem, was die Regelung des Verkehrs auch zwischen Privatpersonen, die auf öffentliche Reputation Anspruch machen, normirt, sehe ich mich nicht in der Lage, irgend welche Scrupel in meinem constitutionellen Gewissen aufsteigen zu sehen. Ich bin daher unter diesem Gesichtspuncte für die Annahme des allerh. Rescriptes.

Es ist von einem sehr verehrten Sprecher dieses Hauses, gestern, auf ein, zwischen dem Großfürstenthum Siebenbürgen und der Krone — oder dem Königreiche — Ungarn bestehendes Verhältniß hingewiesen worden, und es ist von ihm die Idee des Ausgleiches sehr hervorgehoben und betont worden.

Im Allgemeinen kann ich nicht verhehlen, ich glaube auch, daß, hätte der Herr Bischof Fogarassy seine Rede auf dem Landtage 1861 in Vert halten können, oder hätte die Mehrheit der dortigen Sprecher sich von denselben Anständen leiten lassen, und hätten die Debatten nicht gemüdet, wie in die Mündung einer Kanone, in die Erklärung: der Faden der Verhandlungen sei abgerissen, so fänden wir heute um ein gutes Stück weiter. Ich kann jedoch so weit in meiner Zustimmung zu einem Vortrage nicht gehen, daß ich in einem Verhältnisse Siebenbürgens zur ungarischen Krone irgend ein Hinderniß erblicken könnte, daß der Landtag selbstständig dasjenige beschliesse, was er zum Wohle des Vaterlandes, zur Sicherstellung der bürgerlichen und politischen Freiheiten, und zur Förderung seiner Culturinteressen für notwendig erachtet. (Bravo!)

Die Geschichte sagt mir zwar, daß Siebenbürgen einst in einem nähern Verhältnisse zum Königreiche Ungarn gestanden sei, als es heute steht, und stehen kann; aber auch von dieser Zeit sagt der erste Artikel vom Jahre 1744, daß Siebenbürgen nicht in der Weise dem Königreiche Ungarn incorporirt sei, wie die sogenannten Unionen des Jahres 1848 in überstürzter Hast gethan haben.

Es sagt nämlich der erste Artikel vom Jahre 1744, daß: Transilvaniae principatus, antea quidem aliquot retro saeculis Sacrae Regni Hungariae Coronae Membrum, sed tunc quoque pro seorsiva, et distinctae ab eo Jurisdictionis Provincia, sub Vaivodarum Directione, et Partium Transilvanarum Titulo habitus, diversisque nonnullis suis particularibus Legibus ac statutis fruius. Ferner sagt der zweite Artikel vom Jahre 1791, daß aus dem Umstände, daß Siebenbürgen zur ungarischen Krone unter Leopold I. zurückgeführt sei, daß es cum laesione Jurium et constitutionum suarum municipium ad statum pristinum, qui sub Vajvodis fuit, reducendum aut reincorporationem cogi non possit.

Ich weiß, daß auch in jener Zeit, wo Siebenbürgen unter der ungarischen Krone stand, auch in jener Zeit, wie die Commissarii Ferdinandi regis 1552 an ihn berichteten, jeder die Subsidien von den Siebenbürgern separat und besonders verlangt wurden. Ich weiß, daß zwischen Ungarn und Oesterreich, eigentlich zwischen Vladislaus und Maximilian im Jahre 1491 ein Erbfolgewertrag geschlossen wurde, wornach für den Fall, daß Vladislaus ohne männliche Erben sterben sollte, Oesterreich auf dem ungarischen Thron succediren solle. Diesen Vertrag ratificirten die Siebenbürger in abgeordneten Instrumenten, die sächsische Nationsuniversität in ihrer Nationalversammlung im Jahre 1492.

Es ist bekannt, daß später Siebenbürgen ein selbstständiges Land wurde, und völkerrrechtlich als solches anerkannt wurde. Der westphälische Friedensschluß von 1648 anerkennt es als ein selbstständiges, von Ungarn unabhängiges Land; aber auch die Stände des Königreiches Ungarn haben es anerkannt als ein unabhängiges, selbstständiges Land. Im Wiener Friedensschluß vom Jahre 1606, welcher die Rechte der Evangelischen in Ungarn festsetzt, und außerdem auch auf die staatsrechtliche Stellung des Landes Bezug hat, ist Siebenbürgen, ist sein Fürst Stephan Bocskai als selbstständiger Fürst, als Paalkeant anerkannt. Aber auch im Linzer Friedensschluß vom 16. December 1645 ist Siebenbürgen als ein selbstständiges Land anerkannt. Der Frieden ist geschlossen zwischen Ferdinand und Georg Rakoczy, und die Stände des Königreiches Ungarn haben im Jahre 1647 im 5. Artikel diesen Friedensschluß den Oestrichen einverleibt, ohne den mindesten Anstoß daran zu nehmen, daß laut diesem Friedensinstrumente der König von Ungarn und der Fürst von Siebenbürgen sich gegenüberstünden, wie vollständig unabhängige Souveraine. Später ist Siebenbürgen unter Oesterreich gekommen, und zwar unter einem doppelten Rechtsmittel, einmal unter dem Titel von Verträgen und Verhandlungen, die zwischen Sieben-

bürgern und Oesterreich seit 1684 eröffnet waren, und endlich 1691 in dem Leopoldinischen Diplom zum Abschluß kamen. Außerdem aber war Oesterreich in den Besitz von Siebenbürgen auch unter völkerrrechtlichen Titeln gekommen. Es ist bekannt, daß, während Siebenbürgen seine eigenen Nationalfürsten hatte, auf Siebenbürgen und seine inneren Angelegenheiten die türkische Pforte einen nachtheiligen Einfluß nahm, namentlich auf die Feststellung der Fürstenwahl. Dieß Verhältniß, in welchem Siebenbürgen zur Pforte stand, wird besonders charakterisirt im Compilatorgesetz II. Theil, 1. Titel, 1. Artikel, wo es im Beginne des Subsidionsartikels an den Fürsten Bocskai heißt, da, wo die Stände ihn als Fürsten anerkannten: „denn, als in den verwichenen Tagen die Landstände zu Schäßburg versammelt waren, (im Jahre 1658) gelangte von dem Oberfeldhern des mächtigen Kaisers ein derart harter Befehl an uns, daß wenn wir Euer Gnaden (nämlich Bocskai) nicht acceptiren wollten, so würde das kleine, noch erhaltene Theilchen unseres zu Grunde gegangenen Vaterlandes eine Feuer der Feinde zu Staub und Asche geworden ist. Aber selbst in dieser bedrängten Lage hat Gott uns seine Gnade nicht entzogen, sondern hat die Gemüther der mächtigen Nationen doch dazu vermocht, daß sie zu unserm Herrscher und Fürsten Euer Gnaden, das Blut und ein Glied unserer eigenen christlichen Nation, nicht aber irgend einen unchristlichen Pascha anbefohlen haben.“

So dachten die Stände über ihre völkerrrechtliche Selbstständigkeit im Jahre 1658, und wenn man erwägt, daß dieß Geschick, welches damals seinen Klagen über den Druck der ottomanischen Pforte so bitteren Ausdruck gab, daß dasselbe noch heute während der Verhandlungen, die zwischen Siebenbürgen und Oesterreich floßen, so begreift man, daß auch kein Protest gegen die Bestimmung des Karlowitzer Friedensschlusses, meines Wissens wenigstens, bekannt geworden ist. Die Verhandlungen zwischen Siebenbürgen und Oesterreich hatten Oesterreich den Besitz von Siebenbürgen doch noch nicht gegeben, sondern nur die Verpflichtung und das Recht, sich den Besitz Siebenbürgens gegen die Türkei zu sichern. Die Türkei trat Alles, was sie früher in Siebenbürgen an Rechten besessen oder ausgeübt hatte, förmlich ab, wie in dem Friedensschluß zu Karlowitz vom Jahre 1699 ausdrücklich gesagt wird:

„Regio Transilvaniae, quemadmodum de praesenti est in possessione, et potestate Caesareae Majestatis, ita maneat in ejusdem dominio.“

Davon, daß Siebenbürgen zur Krone von Ungarn zurückgeführt sei, spricht die Erklärung der Stände von 1688 an den General Caraffa, davon spricht der 3. Artikel des Jahres 1744, wo die pragmatische Sanction inarticulirter wird, — davon handelt aber besonders der 6. Artikel vom Jahre 1791 ex professo. Im 6. Artikel von 1791 wird gesagt, daß die Sacratissima Majestas, quam secutiur ejusdem ex Augusta Domo Austriae successores, qua legitimi Reges Hungariae Transilvaniam tanquam ad Sacram Regni Hungariae Coronam pertinentem, eodem cum Hungaria Imperii et Successionis Jure tenebant, et velut propriam habentem Constitutionem, nullique alteri Regno subjectam, juxta proprias Leges et Constitutiones legitime confirmatas, non vero ad Normam aliarum Provinciarum haereditariam gubernabant.“

Das Verhältniß, in dem Siebenbürgen nach diesem Gesetze zur ungarischen Krone oder zum Königreiche Ungarn steht, besteht also einfach darin, daß es ein Verhältniß der Personalunion ist; Derjenige, der König von Ungarn ist, ist zugleich auch Großfürst von Siebenbürgen, und nach Artikel I. §. 4 vom Jahre 1723 des Königreiches Ungarn, ist Derjenige, der nach der pragmatischen Sanction in den übrigen provinciis haereditaris in et extra Germaniam sitis des Hauses Oesterreich zur Thronfolge gelangt, — ich citire die Worte des lateinischen Originals — „pro infallibili rege Hungariae“ zu halten. Das Verhältniß ist also eines der reinen Personalunion, in welchem Siebenbürgen zum Königreiche Ungarn steht, d. h. es hat denselben Herrscher, den auch das Königreich Ungarn hat, und das Königreich Ungarn hat denselben kraft der pragmatischen Sanction, der in den übrigen Ländern des österröichischen Kaiserthums zur Thronfolge berufen ist.

Es hat zwar, namentlich auf dem Landtage vom Jahre 1791 an Versuchen nicht gefehlt, Ungarn und seine Legislatur in ein näheres — ich möchte sagen obervermündschaftliches — Verhältniß zu Siebenbürgen zu bringen. Diese Versuche haben aber den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Der Artikel I. vom Jahre 1791 — ich citire deshalb den Artikel, weil er Gesetz ist, und nicht die vorausgegangenen Rescripte — der 1. Artikel vom Jahre 1791 sagt ausdrücklich, daß das von einigen Comitaten und Stühlen Siebenbürgens (particulariter congregatis, also nicht vom Landtage) gestellte Verlangen, „ut Transilvania racione desideratae suae securitatis Inaugurali Diplomati et Juramento Regis specialiter inseratur, effectum suum sortiri non potuerit.“

Es war die Idee ausgesprochen worden, Siebenbürgen solle zur Sicherstellung seiner Rechte in dem ungarischen Inauguraldiplom ausdrücklich erwähnt werden, ebenso auch in dem ungarischen Krönungseid. Dieß Verlangen ist zurückgewiesen worden, und Siebenbürgen hat sein Verhältniß zum Souverain, wie der zweite Artikel vom Jahre 1791 darthut, selbstständig geregelt. Ein zweiter derartiger Versuch, Siebenbürgen in ein näheres Verhältniß zum Königreiche Ungarn zu bringen, fand seinen Ausdruck in dem Verlangen „quod solemnitate depositionis homagii Statuum Transilvaniae coronatio in regem Hungariae de ordine semper praecedere debeat.“ — Die Stände hatten im 5. Artikelprojekte vom Jahre 1791 verlangt, vor der Ablegung des Eides der Treue durch die siebenbürgischen Stände müsse der jeweilige Großfürst sich immer früher als König von Ungarn krönen lassen.

Auch dieses Verlangen wurde, wie der 4. Artikel vom Jahre 1791 darthut, abgewiesen, und es wurde also an der Idee, daß Siebenbürgen auch in dieser Beziehung selbstständig sei, vollkommen festgehalten. Dabei räume ich gleichwohl ein, daß wegen der Stammesverwandtschaft, wegen der gemeinsamen politischen Schicksale, und wegen der früheren, Jahrhunderte langen Verbindung denn doch in Ungarn und Siebenbürgen die Strömung der Oestrich eine solche ist, daß kein berechnender Staatsmann das äußere halb seines Calculs lassen kann, daß, was in Siebenbürgen geschieht, auf

Inserate aller Art werden in der **Steinhausen'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Allen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einseitigen Garmondseite kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: **H. Steinhausen.**

in Lateiner Mutter Regine
Kunstmalerin
Maquiere als Gelehrter
Berlojung
ler
16.000, 15.000
Frankfurt a. M.

Ungarn und umgekehrt, was in Ungarn geschieht auf Siebenbürgen seine Rückwirkung äußert.

Ich glaube auch, daß bei allen Jenen, die mit der Leitung der Geschicke des Staates seit der Umkehr Oesterreichs zu constitutionellen Formen betraut worden sind, das Streben nach Ausgleich, nach einem bescheidenen Ausgleich ein starkes gewesen ist.

Was soll die Basis des Ausgleichs sein? Die einfache Ignorirung alles dessen, was seit dem Jahre 1848 herwärts geschehen ist und sich entwickelt hat und die einfache Rückkehr und Durchführung der früheren oder der 1848er Ungarländergesetzte?

Zu einem andern Artikel und zwar im 16. Gesetzartikel desselben 1848er ungarischen Landtages heißt es im §. 2, Absatz b: „die allgemeine Verhandlungssprache in den Versammlungen, ebenso in den Ausschüssen ist für Ungarn nur die ungarische.“

Auf der Basis dieser Gesetze könnte Siebenbürgen die Hand zum Ausgleich nicht bieten, denn diese Gesetze sprechen die vollständige Nullification jeder Nationalität außer der magyarischen aus.

Die Hand zum Ausgleich auf der Basis der 1848er Gesetze nicht bieten, weil Siebenbürgen durch die Erfahrungen der Geschichte in sein bisheriges Verhältnis zu Oesterreich hineingedrängt worden ist, weil Siebenbürgen allein sich nicht schützen kann und nicht erhalten kann, weil es auf die Verbindung mit einem größeren Ganzen angewiesen ist, weil aber gerade die 1848er Ungarländer Gesetzgebung durch die Aufstellung eines neuen zweiten d. i. eigenen ungarischen Ministers des Aeußeren, der so zu sagen von dem Könige von Ungarn als Gesandter bei dem Kaiser von Oesterreich beglaubigt würde, weil sie durch die Aufstellung eines eigenen ungarischen Finanzministeriums, durch die Aufstellung eines eigenen ungarischen Handelsministeriums, durch die Aufstellung eines eigenen ungarischen Kriegsministeriums, so zu sagen, die Monarchie in zwei feindliche Lager spaltet.

Auf der Basis dieser Gesetze könnte Siebenbürgen die Hand zum Ausgleich nicht bieten. (Bravo!) Was hindert denn, daß der Ausgleich nicht auf der Basis des Octoberdiplomats stattfindet, welches dem Reiche gibt, was des Reiches ist, und jedem Lande, was des Landes ist? Was hindert, daß die im Februarpatent jedem Land gebotene Gelegenheit nicht benützt wird, um in den Reichsrath einzutreten, und dasjenige, was etwa in der Richtung der bürgerlichen und politischen Freiheit fehlerhaft ist, zu verbessern? — Es hindert — man muß leider die Thatsache feststellen — den Ausgleich nicht so sehr, als daß die Anschauungen und Meinungen in hochachtbaren, einflussreichen ungarischen Kreisen sich geändert haben.

Ich bin so frei, daran zu erinnern, wie sich hochachtbare, ungarische, theils ungarländer, theils siebenbürgische Magnaten in der im März 1850 Sr. Majestät und den Ministern eingereichten Denkschrift — sie ist in der Journalistik der Zeit als die Denkschrift der Altconservativen bezeichnet — darüber ausgesprochen haben, was Ungarn als einem selbstständigen Lande in der Reihe der übrigen österreichischen Länder gebühre. Dieselben sagen nämlich: „Das Bewußtsein der uralten Autonomie der ungarischen Gesetzgebung mit Bezug auf den ganzen Umfang innerer Landesangelegenheiten wird fortwährend als die historisch-berechtigte Erregungskraft der Vergangenheit betrachtet; was verbrochen worden, selbstständig gut zu machen, ist die vorbereitende Öffnung des Landes.“

Ueber die Verhältnisse der Monarchie sagen dieselben Petenten: „Ebenso ist das Gefühl allgemein und lebendig, daß die Beziehung des im Sinne der pragmatischen Sanction mit der österreichischen Monarchie unauflöslich verbundenen Ungarns zu dieser, sowohl in Betreff der Art als der Bedeutung ihrer Gemeinamkeit auf keinem Grund in einer Weise geregelt sein müsse, welche gegen die Wiederkehr der erlebten Zerwürfnisse kräftige Bürgschaften bietet.“

Unter den erlebten Zerwürfnissen bezeichnen die Geschichtler, — wie sie selbst sich ausdrücken, — (ich verhalte mich rein objectiv zur Sache) die vorausgegangene Revolution. Das Actenstück ist unterzeichnet von Siebenbürgen, von Samuel Freiherr von Josika, früheren siebenbürgischen Hofkanzler, dann von dem Grafen Dominik Bethlen v. Jkrá, dann von Nicolaus Freiherr v. Bánffy, demselben, welcher zu diesem Landtage regales bekommen hat, von der Krone berufen ist, und nunmehr nicht Freiherr sondern Graf Bánffy ist. (Heiterkeit.)

Wenn derselbe Standpunkt in ungarischen Kreisen heute maßgebend wäre, wie er in diesem Actenstücke, und auch in einem andern früher von mir in diesem Saale angeführten, vom Jahre 1837 enthalten ist, so wäre ein Ausgleich eigentlich schon mit dem Octoberdiplom zu Stande gekommen. Das Octoberdiplom geht von der Voraussetzung aus, daß eine Centralisation, wie sie in anderen Staaten des Continents heimisch ist, in der österreichischen Monarchie unmöglich sei, daß den Provinzen und Königreichen, aus denen die Monarchie besteht, ein individuelles, ein provincielles Leben gewahrt werden müsse, und daß sie nur zu constitutioneller Behandlung derjenigen Angelegenheiten zusammenzutreten, welche das gesammte Reich angehen.

Ich stelle in dieser Gedankentrichtung, in der ich mich bewege, nur noch die Thatsache fest, daß sogar die Schweizer Cantone, die doch gewiß, man könnte sagen — stark verfesten sind und zwar seit Jahrhunderten auf ihre cantonale Souveränität, daß sogar die sich genöthigt gesehen haben, den alten historischen Föderalismus aufzugeben und in ihrer jüngsten Verfassungsurkunde vom Jahre 1848 eine centralere Leitung ihrer Gesamtangelegenheiten einzuführen. Ich mag daher das vorliegende Rescript vom constitutionellen Siebenbürgen, ich mag es vom Standpunkte unserer vitalen materiellen Interessen, ich mag es vom Standpunkte der Beziehungen zum Königreiche Ungarn, — ich mag es vom Standpunkte des von Allen so sehr gewünschten Ausgleiches und der von Allen gewünschten Pacification der ganzen Monarchie betrachten, so finde ich in keinerlei Richtung irgend ein Bedenken, das mich bestimmen könnte, der von der Regierung an mich ergangenen Aufforderung nicht zu entsprechen und die mit zusehenden constitutionellen Befugnisse thatsächlich auszuüben und an jenem Orte, wo allein das Februarpatent, oder aber auch etwa das Octoberdiplom in legitimer Weise zum Gegenstand von Abänderungsvorschlägen gemacht werden kann, an jenem Orte zu erscheinen, und dadurch thatsächlich die Möglichkeit, zu solchen Abänderungen zugehen.

Ich schließe mich daher von diesem Standpunkte aus dem Berichte des mit der Berichterstattung beauftragten Ausschusses vollständig an. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wittstock hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Wittstock: Der Herr Abgeordnete Puscaru war früher so gütig, auf eine Behauptung meiner gestrigen Rede Bezug zu nehmen. Ich muß mich aber unendlich ausgedrückt haben; denn ich habe nicht das behauptet, was der Herr Abgeordnete Puscaru berichtigend und widerlegend wollte. Ich habe nämlich nicht die Wahlmodalität, die vorgeschlagen wird, angegriffen, sondern acceptirt; wohl aber die Form, in welcher diese Frage an uns herantrat. Ich bemerke auch dem verehrten Herrn Vorredner — ich möchte nur dies noch bemerken, es ist auch persönlich, — daß weder

der Antrag des Herrn Abgeordneten Ober, noch der meinige weder den Herrn Finanzminister, noch das Haus aufgefordert hat, zu warten.

Zimmermann: Ich erlaube mir eine persönliche Bemerkung. Ich habe in meinem Vortrag seinen Namen genannt. (So ist es!)

Berichterstatter Binder: Nur einiges Weniges erlaube ich mir zum Schluß noch zu sagen, nachdem in so ausgezeichnete Weise sowohl der Antrag des Ausschusses vertheidigt worden ist, als auch einzelne Bedenken, oder — nach meiner Ansicht falsche Theorien widerlegt worden sind. In dem Ausschusse war über die Hauptfrage, nämlich darüber, daß der kaiserlichen Aufforderung zur Besichtigung des Reichsrathes entgegenzukommen sei, vollkommene Stimmeneinhelligkeit. Auch bezüglich der anderen Fragen ist, wie der Bericht zeigt, keine Sondermeinung abgegeben worden, obwohl die und da, namentlich bezüglich der Modalität oder der Reihenfolge, in welcher die Wahl vorgenommen werden soll, abweichende Meinungen bestanden haben.

Bezüglich des hier in Anregung gebrachten Punktes, daß auf irgend eine Weise dem Gedanken Ausdruck gegeben werden soll, es sei durch diese diesmal vorzunehmende Wahl dem verfassungsmäßigen Rechte des Landtages auf eine definitive gesetzliche Regelung der Reichsrathsbesetzung nicht präjudicirt worden, — bezüglich dieses Gesichtspunktes war auch im Ausschusse einseitig und bei allen andern Mitgliedern die Ansicht vorhanden, daß in der Allerunterthänigsten Repräsentation diesem Gedanken Ausdruck gegeben werden könne. Ich muß gestehen, nach dem, was bisher in dem hohen Hause vorgegangen ist, glaube ich, daß bezüglich der Hauptfrage in dem hohen Hause Stimmeneinhelligkeit herrschen werde, und ich habe mich auch nicht getraut. Auch die Herren, welche Zusatzanträge gestellt haben, sind bezüglich der jetzt zu gehenden Befolgung der kaiserlichen Aufforderung mit dem Ausschusse, mit der Majorität des Ausschusses, einverstanden, und ich glaube daher, daß daraus hervorgeht, der hohe Landtag ist einverstanden darin, daß der Bericht und der Antrag des Ausschusses in Folge der Generaldebatte als die geeignete Grundlage zu der etwa noch notwendigen Specialdebatte anzuerkennen sei. Nur wenige Bemerkungen, die weniger auf die Anträge, als auf die Begründungstheorien jener Anträge sich beziehen, möchte ich mir erlauben. Namentlich ist gesagt worden, daß die constitutionelle Form verletzt worden sei. Nun, was den Angriff, sofern er gegen die Regierung gerichtet worden ist, anbelangt, so ist er kräftig und, nach meiner Ansicht, überzeugend genug zurückgewiesen worden. Ich glaube, auch dem Ausschusse kann man den Vorwurf, daß er die constitutionellen Formen nicht gehörig beachtet hat, oder eine im Widerspruch mit diesen Formen an ihn herangetretene Zustimmung nicht zurückgewiesen habe, nicht machen, denn, meine Herren, ich muß zur Begründung darauf hinweisen, daß in diesem Falle es nicht möglich gewesen wäre, ein Gesetz zu machen, nicht bloß wegen der Zeit. Der Fall ist nicht derart, um ein Gesetz zu entwerfen. Wann werden diese Gesetze entworfen? Entweder, wenn eine Richtschnur für zukünftige Fälle gegeben werden soll, oder auch, wenn bloß ad hoc — doch wenigstens für einen Fall, wo eine Regel nicht bloß im Hause, sondern auch außer dem Hause von der Bevölkerung des Landes befolgt werden soll. So gab es im Jahre 1848 wohl ein Wahlgesetz, aber ein retrocirtes oder im Verordnungswege herausgegebenes, und aus welchem Grunde? Aus dem Grunde, weil das Gesetz nicht vom Landtage gebracht, und dann erst befolgt werden sollte, — für den Landtag bleibt nichts anderes übrig, als sich zu entschließen, ob er der Anforderung Sr. Majestät, sich seiner Rechte zu bedienen, in der anempfohlenen Weise nachkommen wolle, oder nicht. Diesen Entschluß kann ein einzelner Mensch als Entschluß ausdrücken, — mehrere zusammen müssen einen Entschluß als Beschluß ausdrücken. Also in diesem Falle bleibt nichts anderes übrig, als, daß der Landtag seinen Entschluß in einem Beschluß ausdrücke und dafür, glaube ich, ist die vom Ausschusse vorgeschlagene Form gerade die den gegenwärtigen Verhältnissen und die der Allerhöchsten Aufforderung conforme. Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Ober betrifft, so muß ich gestehen, daß ich glaube, in merito wäre er wohl nicht zurückzuweisen. Er schadet nicht, wiewohl er auch nicht notwendig ist, nachdem die Aufforderung, die Allerhöchste Sr. Majestät an uns zur Besichtigung des Reichsrathes stellt, in dem Rescripte selbst in so hinreichender und vollkommener Weise begründet ist, daß wir hier zu Bedenken und Vorgrünissen gar keinen Anlaß haben. Will man aber diesen Antrag des Herrn Abg. Ober aufnehmen und annehmen, nun so glaube ich, ist sein Platz jedenfalls in der Repräsentation, oder es müßte ihn der Herr Abg. bei der Specialdebatte zu lit. c. des Ausschussesberichtes einbringen, er müßte nämlich sagen: Ich wünsche, daß neben dem, was in lit. c. als Inhalt der zu unterbreitenden allerunterthänigsten Repräsentation beantragt ist, auch das und das aufgenommen werde. Dort hat es seinen Platz und ich würde daher den hohen Landtag einladen, über den Antrag Ober, respective Wittstock, jetzt in merito nicht zu beschließen, sondern dieselben zur Specialdebatte zu verweisen. Endlich der Herr Abgeordnete Schnell, der im Anfange seiner Rede erklärte, sich kurz fassen zu wollen, aber doch auch während seiner ganzen Rede vom hohen Landtage mit Vergnügen und ganzer Aufmerksamkeit angehört wurde, hat sich bewegen gefunden, auf die letzten Sätze hinzuweisen. Ich glaube, er ist in dieser Beziehung zwar widerlegt worden, ich muß aber gestehen, daß ich mich sehr schwer enthalte, über diese und so oft gemachte Bemerkung mich hier auszupredigen. Ein Deputirter, der hierüber Bedenken hat, der muß überhaupt über seine Stellung auf dem Landtage Bedenken haben. Wenn ich in solcher Lage wäre, ich würde meinen Platz schwerlich einnehmen. In dieser Bemerkung, die in einem fort dem hohen Hause — ich möchte sagen — entgegengeplaudert wird, gerade darin ist nicht bloß eine freundliche Hinweisung auf die fehlenden — ich bin ihnen auch freundlich zugesthan, — besonders denjenigen, die bedauern müssen, daß sie durch ihre Deputirten hier nicht vertreten sind; aber in dieser Beziehung, die man dem hohen Hause so oft macht, ist nicht bloß die Hinweisung auf die fehlenden enthalten, sondern es ist ansa gegeben zu einem Angriff gegen die bisher von dem hohen Landtage gefassten Beschlüsse und das, meine Herren, dürfen wir nicht dulden. (Bravo!) Ueber die Theorie der ungarische Krone hat der Herr Regalift Zimmermann so vollständig gesprochen, daß ich, obwohl ich mich zu dem Zwecke vorbereiten hatte, — ich hatte ein Buch des Geheimrath Graf Nikó mitgebracht — (Heiterkeit!) daß ich darüber hinausgehen konnte. Die Arbeit des Geheimrath Graf Nikó lautet im Titel: „Erdélyi kúlön válosa magyar országnak.“ Ich will nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Regalisten Zimmermann nicht darauf hinweisen, wie der Graf Nikó historisch nachweist, wie Siebenbürgen nach der Schlacht bei Mohacs durch seine Stände selber die Trennung bis zur Selbstständigkeit des Landes durchgeführt habe. Ich will auch nicht darauf hinweisen, daß in diesem Werke ausgeführt ist, daß diese Trennung gerade für die magyarische Nationalität, für ihre nationale Politik nach den damals gegebenen Verhältnissen günstig war.

Ich will darauf nicht hinweisen, ich glaube es ist der Gegenstand vollkommen erschöpft und wenn ich noch etwas dazu zu sagen hätte, so würde ich es in dem Falle thun, wenn die Frage wieder einmal in dem hohen Landtage angeregt würde, und es uns nicht wieder so erginge, wie es uns mit derselben Frage schon einmal ergangen ist, wo nämlich von einem Sprecher, der nunmehr auch nicht gegenwärtig ist, die Frage angeregt, bei der Unterstüßungsfrage aber von dem hohen Landtage einhellig verneint worden ist, so daß uns die Gelegenheit entzogen war, diese meiner Ansicht nach, im gewissen Sinne — vollkommen falsche Theorie der ungarische Krone zu besprechen. Auch heute müßte ich meine Worte an eine leere Bank richten. Also bescheide ich mich lieber, darauf nicht einzugehen. Ich empfehle also dem h. Hause noch einmal den Antrag des Ausschusses in Folge der Generaldebatte anzunehmen und wiederholte meine Ansicht, daß der Antrag Ober, respective Wittstock bei der Generaldebatte zur Abstimmung nicht kommen, sondern nur Gegenstand der Specialdebatte sein kann.

(Schluß folgt.)

Aus dem Bericht des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses.

über den Staatsvoranschlag pro 1864.

Siebenbürgische Hofkanzlei.

Das in dem Staatsvoranschlage aufgenommene Gesamtterforderniß beträgt für die zwölftmonatliche Finanzperiode vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 die Summe von 3,326,561 fl. (mithin 17,403 fl. weniger als im Vorjahre), und zwar 445,670 fl. außerordentliche Auslagen, dann für die weitere Periode vom 1. November 1864 bis letzten December 1864 512,305 fl., worin 65,050 fl. außerordentliche Auslagen enthalten sind, mithin für die vierzehmonatliche Finanzperiode 3,838,866 fl. Das Gesamtterforderniß zerfällt in 15 Titel.

Erster Titel.

Centralleitung. Für die zwölf Monate werden angefordert 167,512 fl., im Vorjahre nur 96,460 fl., also ein Mehrerforderniß von 71,052 fl. Der Hauptgrund besteht darin, daß für die Grundbuchseinführung ein Betrag von 60,000 fl. aufgenommen wurde, welcher im früheren Voranschlage fehlt. Zu Bewilligen.

Zweiter Titel.

Landtagauslagen. Für die ganze Finanzperiode 1864 erscheinen hierfür veranschlagt 100,000 fl. Vorschlagsweise zu bewilligen.

Dritter Titel.

Politische Verwaltungsbehörden. Das ganze für die zwölftmonatliche Finanzperiode veranschlagte Erforderniß beträgt 945,242 fl. (also gegen 1863 um 284,581 fl. weniger), worunter 140,596 fl. außerordentliche Auslagen, dann für die zwei Monate November und December 156,245 fl., worunter 24,725 fl. außerordentliche Auslagen, zusammen für die vierzehmonatliche Finanzperiode 1,101,487 fl.

Vergleicht man mit früherer Ziffer das entsprechende Erforderniß des Vorjahres per 1,229,823 fl., so ergibt sich für das Jahr 1864 ein Mindererforderniß von 284,581 fl.

Diese Verminderung hat ihren Grund in der Aufhebung der Gerichtsbehörden und deren Zuteilung zur Justizverwaltung, ferner in Ersparungen bei den allgemeinen Verwaltungsauslagen und bei den Dispositionsausgaben.

Wegen die bei den Activitätsbezügen des Suberniums eingetretene Erhöhung wird keine Erhöhung erhoben.

Jedoch auch die Auslagen für die Comitate-Districts- und Stuhlbehörden, dann für die Municipalbehörden werden nur zur vorschlagsweisen Bewilligung beantragt.

Vierter Titel.

Strafanstalten. Hierfür werden beantragt für die zwölftmonatliche Finanzperiode 121,137 fl. Im Vorjahre 132,938 fl., daher eine Verminderung von 11,801 fl. stattfindet.

Insbesondere ist bei den Regiekosten eine Ersparung eingetreten. Es wird auf die Bewilligung der veranschlagten Summe für die vierzehmonatliche Finanzperiode mit 141,328 fl. an ordentlichen Auslagen der Antrag gestellt.

Fünfter Titel.

Baubehörden. Für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 wurden veranschlagt 82,763 fl., um 232 fl. weniger als im Vorjahre. Bewilligt.

Sechster Titel.

Straßenbau. Für die Zeit vom 1. Nov. 1863 bis letzten Oct. 1864 wurden veranschlagt 537,764 fl., worunter für außerordentliche Auslagen 50,000 fl.; für die Monate November und December 1864 89,461 fl., worunter für außerordentliche Auslagen 8,333 fl., zusammen also für die vierzehmonatliche Finanzperiode 627,225 fl. Wegen das Jahr 1863, 535,100 fl., um 2,664 fl. mehr.

Da die Aufträge für die zwölftmonatliche Finanzperiode durchaus mäßig erscheinen, so wird die Genehmigung der veranschlagten Summe von 537,764 fl. beantragt.

Dagegen erscheint das Erforderniß für die Monate November und December 1864 per 89,461 fl. bei dem Umstande, daß diese Monate zum Theile schon zu den Wintermonaten gehören und daß in denselben nicht mehr mit derselben Energie am Straßenbau gearbeitet werden kann, wie zu besserer Jahreszeit, als zu hoch gegriffen, und man glaubt daher, daß mit einem Betrage von 50,000 fl. das Auslangen gefunden werden könnte.

Siebenter Titel.

Wasserbau. Hierfür sind für die 12monatliche Finanzperiode an ordentlichen Auslagen nur veranschlagt worden 5273 fl. und für die Monate November und December 1864 879 fl., zusammen 6152 fl., während für die 12 Monate des Vorjahres 6200 fl., also etwas mehr gefordert wurde. Bewilligt.

Achter Titel.

Staatsvoranschlag zu katholischen Religionsanstalten. Die Auslagen wurden veranschlagt für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 mit 33,526 fl., die Bedeckung hierfür aber mit 24,831 fl., so daß sich ein Staatsvoranschlag von 8895 fl. und für die Monate November und December 1864 von 1854 fl., zusammen von 10,549 fl. für die 14monatliche Finanzperiode als notwendig zeigt. Im Vorjahre belief sich derselbe für eine 12monatliche Dauer auf 8100 fl. Bewilligt.

Neunter Titel.

Stiftungen und Beiträge zu Culturzwecken. Für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 wurden veranschlagt an ordentlichen Auslagen 117,168 fl., für eine gleiche Zeitdauer im Vorjahre aber nur 83,200 fl., das Mehrerforderniß beträgt also 33,968 fl. Dieses Mehrerforderniß besteht in einem Unterstüßungsbeitrage an den griechisch-katholischen Clerus von 30,000 fl., in einer Erhöhung des Beitragtes für das Erzbischofthum in Blasendorf und in der Aufnahme eines Pauschales für die erzbischöfliche Kanzlei.

Die Nothwendigkeit dieser Auslagen wird anerkannt und die Bewilligung von 124,859 fl. für die 14monatliche Finanzperiode beantragt.

Zehnter Titel.

Aequivalente und rechtmäßige Abfuhr. Das Erforderniß stimmt mit jenem des Vorjahres beinahe überein, daher im Ganzen 4136 fl. Bewilligt.

Elfter Titel.

Schulräthe. Erforderniß für die zwölftmonatliche Dauer 5360 fl., für die Monate November und December 1864 893 fl., zusammen 6253 fl. Wie im Vorjahre für die gleiche Zeitdauer mit Abschlag der Pensionen. Bewilligt.

Zwölfter Titel.

Staatszuschuß zu Schulanstalten. Das Erforderniß für die zwölftmonatliche Zeitdauer beläuft sich auf 16,048 fl., die spezielle Bedeckung auf 15,701 fl., so daß für diese Zeit nur mehr ein Staatszuschuß von 347 fl. veranschlagt wurde.

Für die Monate November und December 1864 ist ein Erforderniß in den Staatsvoranschlag nicht aufgenommen worden, weil sich dort nach Abzug der speziellen Bedeckung kein Deficit, sondern vielmehr ein Ueberschuß von 812 fl. ergibt. Die meisten Anträge sind gleichlautend mit jenen des Erfordernisses für das Jahr 1863. Bewilligt.

Dreizehnter Titel.

Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtswecken. Für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 wurden veranschlagt 124,197 fl., während dasselbe im Vorjahre nur 88,900 fl., also für das Jahr 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864

um 35,297 fl. mehr und die 14monatliche

Schusses des Ab-

1864.

glet. Gemeindeforderniß 1. November 1863 bis 1. fl. (mitbin 17.403 fl. außerordentliche Auslagen 3.838.866 fl.

en angeprochen 167.512 forderniß von 71.052 fl. die Grundbuchführung welcher im früheren Vor-

periode 1864 erscheinen erwilligen.

45.242 fl. (also gegen 596 fl. außerordentliche und December 156.245 zusammen für die vier-

rechende Erforderniß des Jahr 1864 ein Min-

er Aufschreibung der Ge- altung, ferner in Crpa- und bei den Disponibi-

berniß eingetretene Cr- Districts- und Stublste- nur zur vorläufigen

die zwölfmonatliche Fi- fl. daher eine Verminde-

parung eingetreten. blagen Summe für die n ordentlichen Auslagen

ber 1863 bis letzten 232 fl. weniger als im

is letzten Oct. 1864 wur- nliche Auslagen 50.000 64 89.461 fl., worunter n also für die vierzehn- Jahr 1863, 535 100

periode durchaus mäßig n Summe von 537.764

Monate November und das diese Monate zum daß in denselben nicht beitet werden kann, wie man glaubt daher, daß gefunden werden könnte.

l. Finanzperiode an or- fl. und für die Monate 6152 fl., während für s mehr gefordert wurde.

alten. Die Auslagen 1863 bis letzten Oc- ber mit 24.831 fl., so die Monate November 10.549 fl. für die 14- m Vorjahre belief sich Bewilligt.

Für die Zeit vom 1. veranschlagt an ordent- licher im Vorjahre aber 3.968 fl.

zuzugsbeiträge an den Erhöhung des Bei- Aufnahme eines Pau-

erkannt und die Bewil- lingsperiode beantragt.

as Erforderniß stimmt Ganzen 4136 fl. Be-

liche Dauer 5360 fl., 93 fl., zusammen 6253 Abschlag der Pensionen.

rderniß für die zwölf- pectuelle Bedeckung auf Staatszuschuß von 347

864 ist ein Erforderniß, weil sich dort nach vielmehr ein Ueberfluß blautend mit jenen des

l. Für die Zeit vom n veranschlagt 124.197 lso für das Jahr 1864

um 35.297 fl. mehr beträgt. Bewilligt nebt dem für die Monate Novem- ber und December veranschlagten Beträge per 23.766 fl., zusammen für die 14monatliche Finanzperiode 147.963 fl.

Wierzehnter Titel. Justizverwaltung. Für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 wurden veranschlagt: für ordentliche Ausgaben 528.969 fl., für außerordentliche Ausgaben 125.000 fl., zusammen 653.969 fl.

Für das Jahr 1863 nach Abzug der Pensionen 526.711 fl., also Mehrerforderniß 127.258 fl.

Da die Ansätze im Vergleich mit anderen Kronländern mäßig er- scheinen und sowohl bei den veränderten Auslagen als den Inquisitionss- kosten eine bedeutende Ersparung erzielt wurde, so wird auf die Genehmig- ung der veranschlagten Summe für die zwölfmonatlichen Ausgaben pr. 528.969 fl. und an außerordentlichen pr. 125.000 fl., zusammen pr. 653.969 fl., so wie auch des für die Monate November und December 1864 veranschlagten Betrages: an ordentlichen Auslagen pr. 85.275 fl., an außerordentlichen Auslagen pr. 20.833 fl., zusammen von 106.108 fl., also für die vierzehmonatliche Finanzperiode 1864 von 760.077 fl. der Antrag gestellt.

Fünftehnter Titel. Gendarmerie. Für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 wurden veranschlagt 453.589 fl., worunter 67.764 fl. an außerordentlichen Ausgaben. Für das Jahr 1863 wurden genehmigt 444.700 fl., wovon sich für die zwölf Monate ein Mehrerforderniß von 8889 fl. ergibt. Nebt 75.078 fl. für November und December 1864 für die vierzehmonatliche Finanzperiode 1864 also zusammen 528.667 fl. Bewilligt.

Dr. Litwinowicz, Obmann. Ingram, Berichterstatter.

Ein Vorschlag im Interesse der Abgebrannten in Marktschellen, Eidau, Heidendorf, Honigberg und Kalesdorf.

Es ist eine erhebende Erscheinung, daß sich die Mildthätigkeit, und auch wo sie nicht durch äußere Anlässe geweckt wurde, bei den letzten rasch auf einander gefolgten Unglücksfällen in nachhaltiger Weise zu Gunsten der schwer Heimgefuhrten offenbarte. Unkretig aber könnte für die der Unter- stützung so sehr Bedürftigen noch weit mehr gethan werden, wenn alle zu Gebote stehenden Mittel und Wege in Anwendung kämen. Ich will ein solches Mittel in Vorschlag bringen.

Die Vertheilung der Abgebrannten mit Waizen ist dringend notwen- dig, da viele derselben sich des täglichen Brotes beraubt sehen. Ich weiß, daß in den genannten Ortschaften eine Vertheilung mit Waizen, welcher in den zunächst gelegenen Nachbargemeinden gesammelt wurde, stattgefunden hat. Damit ist aber kaum die Noth des Augenblicks gestillt worden. Nun steht aber der Winter nahe bevor, und die künftige Ernte liegt in weiter Ferne. Aus diesem Grunde wäre es zu wünschen, daß auch in entfernteren Gemeinden solche Sammlungen zu Gunsten der Abgebrannten eingeleitet würden. Ueber den Ertrag derselben wäre sodann eine der genannten Ge- meinden zu verständigen, und zur Abholung des Eingekammelten aufzu- fordern.

Auf diese Weise könnte dem Brodmangel dajelbst gründlich abgeholfen werden. Denn die Verunglückten würden die Mühe nicht scheuen, selbst tagelange Weisen zu machen, um die Gaben in Empfang zu nehmen. Die Abgebrannten haben aber auch sämtliche Futtermittel verlor- ren, und befinden sich in der traurigen Lage, ihren Viehstand zu geringen Preisen veräußern zu müssen, um ihn im Frühjahr für das Doppelte zu- rückzukaufen. Zur Bänderung dieses höchst drückenden Nothstandes erlaube ich mir folgendes Mittel vorzuschlagen.

Die Gassen der Nachbargemeinden nehmen es auf sich, von Hof zu Hofe zu gehen, um Futter für das Vieh der Abgebrannten zu bitten, die zugesagte Anzahl von Portionen zu verzeichnen, und dem Ortsamte einer der heimgefuhrten Gemeinden bekannt zu geben. Dieses würde dann die Aufschreibung der zugesagten Futtermitteln in der Weise bewerkstelligen, daß es, wenn beispielsweise auf jeden Beschädigten 100 Portionen entfielen, den A. mit 2 Portionen an C., mit 5 Portionen an D., mit 10 Portio- nen an E. u. f. w. in X, den B. dagegen an C., G. und K. u. f. w. in Y. anweise.

Auf diesem Wege könnte durch mildthätige Menschen ohne große An- strengung noch manche Thranen getrocknet werden. Und es gehört weiter nichts dazu, als daß sich in jeder nicht gar zu entfernten Gemeinde Jemand der Sache mit richtigem Eifer annimmt.

Briefträgerisches.

Herzmannstadt, 15. October. Seit geraumer Zeit sind wir in der durchaus nicht angenehmen Lage, bei dem hiesigen löblichen Briefträger-Corps eine Art aufstretender Communität wahrzunehmen, welche den Verkehr-Interessen des Publicums schmerzhaft entgegensteht.

Die Klausenburger Post langt gewöhnlich zwischen 1—2 oder 2—3 Uhr Nachmittags hier an und die Klausenburger Briefe und Zeitungen werden auch um 3 Uhr Nachmittags ausgegeben, wenn sie abgeholt werden. Allein sowohl Private, als auch öffentliche Institute, welche die Zustellung von der Punctlichkeit der Herren Briefträger erwarten, müssen häufig warten, bis die Wiener Post eintrifft; denn die Herren Briefträger gehen — um sich einen Weg zu ersparen — früher keinen Schritt aus und das Publicum, das mit dem westlichen Theile des Lan- des im Verkehr steht, ist rein auf die Launen und Zufälligkeiten, welche sich auf der Lemeswarer Route ereignen, angewiesen, um zu seinen Briefen und Zeitungen, welche mit der Klausenburger Post eintreffen und vor mehreren Stunden bereits eingetroffen sind, gelangen zu können. So geich es auch unter andern erst geht, daß die Briefträger, die mit der Klausenburger Post bereits vor 3 Uhr Nachmittags eingetroffenen Ein- sendungen — weil die Lemeswarer Post nach sieben Uhr eintraf, erst um 8 Uhr Abends auszutragen für gut erachteten.

Wir erlauben uns eine löbliche k. k. Post-Direction um Abstellung dieser Briefträgerischen Communität höflichst zu ersuchen.

Oesterreich.

Meichen, 11. October. Der heutige Tag hat uns in mancher Be- ziehung angenehme Genüsse verschafft, denn über Anordnung des hiesigen wackeren Marktvorstandes versammelte sich heute die hiesige Communität behufs der vom löblichen Magistrat vom Mediasch angeordneten Erklärung „ob? und wie viel Familien? und unter welchen Bedingungen? die hiesige Gemeinde von den unglücklichen Nothleidenden aus Ungarn zu Unterstützung und Unterbringung für den nächsten Winter übernehmen wolle?“ bejchloß in dieser ihrer Sitzung, daß von diesen unglücklichen ohne Rück- sicht auf die Nationalität und Confession und Zahl der Köpfe fünf Fam- lien gegen mäßige Arbeitsleistung für den nächsten Winter mit Kleidung, Roß, Quartier und Beheizung von der Gemeinde in Commune versehen, eben so 20 Stück Hornvieh gegen mäßige Entlohnung gefüttert werden sollen. Dieser Beschluß wurde der Gemeinde allgemein bekannt gegeben und dieselbe nahm diese Anordnung der Communität freudig auf und stimmte derselben bei.

Kaum hatten wir diese freudige Nachricht erhalten, als wir erfuhren,

daß sich im Mittel dieser Gemeinde mehrere Musikfreunde aus den Nachbar- Ortschaften Almen und Niemeich allhier versammelt hatten und unter Lei- tung eines unserer für die Bildung des Volkes eingenommenen Bürgerz eine Männerliedertafel errichteten.

Die Versammelten, meistens Freunde des Gesanges, beschloßen, am 9. November 1863 eine neuerliche Versammlung zu halten, um dabei die erforderlichen Vereinfachungen zu erwägen. Bei dieser Versammlung der Musikfreunde wurden manche Gesangsstücke vorgetragen, und man muß ge- stehen, daß auch jeder Nichtfachmann hierbei einen Genuß hatte, und daß die Errichtung dieser Liedertafel von den hiesigen Zuwohnern bewillkommnet wurde. Ein Zeichen dafür, daß auch der Landbauer für das Schöne eine Gesinnung hat.

Wien, 11. Oct. (Vom kaiserl. Prinzen.) Man schreibt der „Bo- hemia“ aus Wien: Die kaiserliche Familie gedenkt, wenn das schöne Wetter anhält, nicht vor Ende November Schönbrunn zu verlassen, in dessen Lau- gängen sich jeden Nachmittags Tausende von Besuchern einfänden, um die kaiserlichen Kinder zu sehen, die in der Umgegend ihre tägliche Promenade machen. Der kleine Rudolph ist der Liebling Aller, er plaudert so allselbst und ist stets so heiter, daß sich die Damen namentlich nicht satt an ihm sehen können; seine Schwester Stijela ist etwas ernster und geistlicher, ihr bescheidenes, anmuthsvolles Wesen nimmt beim ersten Anblicke für sie ein. Der kaiserliche Prinz spricht deutsch, böhmisch und ungarisch mit feinsinnlich-wunderlichem Accent. „Wenn ich recht brav bin,“ erzählte er kürz- lich während des Spazierganges seiner Boute, „läßt mich der Papa auch französisch lernen.“ — Man erzählt sich eine reizende, reizende Geschichte von dem kleinen Prinzen. Eine seiner Lieblingsunterhaltungen besteht dar- in, sich Fabeln und romantische Geschichten erzählen zu lassen, und wieder zu erzählen und allenfalls auch mit neuen Details und Figuren auszu- schmücken. Eine seiner hübschesten Fabeln soll folgende sein: Es war ein- mal ein König, der herrschte über ein großes Volk, darunter waren Reiche und viele, viele Arme. Und da die Armen nichts zu essen hatten, nahm der König alle seine Schätze und alles Obst und Backwerk und schenkte Alles seinen Armen. Und da das Alles noch nicht genug war, nahm er noch eine handvoll Papierseidel und gab sie auch den Armen. — Wenn der Prinz die Geschichte erzählt, klatscht er immer am Schluß freudig in die Hände, der Zusatz mit den papierenen Zehnern macht ihm besondere Freude. — Diese Geschichte und noch viele andere erzählt man sich in den Alleen des Schönbrunner Parkes; sie mögen theilweise Fabeln sein, als Beweis dienen sie doch, daß die Wiener von dem kaiserlichen Prinzen ent- zückt sind.

München, 11. October. Die Beratungen der hiesigen Zollkonfe- renz sind bereits beendet; heute findet zur Unterzeichnung des Protokolls die Schlußsitzung statt.

Zankfurt, 9. October. Die „Europe“ veröffentlicht einen Arti- kel, betitelt: Eine Staatsanleihe. Nach einer Einleitung, in welcher die „Europe“ kurz die Theorie der Staatsanleihen erörtert, sagt sie:

Oesterreich ist im Begriffe, eine Anleihe zu kontrahiren. Der Finanz- minister v. Plener, eines der ehrenwerthesten Werkzeuge der Regeneration der habsburgischen Monarchie, hat hiezu den Plan gefaßt, unter dem drei- fachen Einflusse der inneren und durchdrachten Ueberzeugung, der erprobten Vortrefflichkeit seines Finanzsystems, der unwiderlegbaren Zweckmäßigkeit einer Anleihe und schließlich der vielfachen Möglichkeit der Verwendung der Fonds dieser Anleihe. Die „Europe“ behauptet, daß die Gesamtsumme einer solchen Anleihe mindestens für jetzt auf 100 Millionen Gulden be- stimmt sei; sie behauptet auch, daß diese wichtige Finanzoperation, wenn sie stattfinden soll, dieses Jahr stattfinden werde. Nachdem Herr v. Plener dem Parlament die Steuerreformen nun unterbreitet hat, wird er von dem erleuchteten Patriotismus der österreichischen Vertreter die Ermächtigung zur Contrahirung der Anleihe verlangen. Dies wird ungeduldet stattfinden. Zudem die „Europe“ noch andere Fragen, welche diese eventuelle Finanz- operation betreffen, beantwortet, gibt sie ein Exposé der Finanzlage der österreichischen Monarchie. Sie sagt, daß man mit dem größten Vergnü- gen wahrnehme, daß das durch das parlamentarische und liberale Regime regenerirte Oesterreich sich von der ungeheuren Last erleichtert finde, unter welcher es sich gerückt fühlte. Die Staatsschuld — sagt die „Europe“ — ist allerdings auf eine respectable Ziffer gebracht; aber man wird leicht zu- gehen, daß diese Schuld ziemlich unter jener solcher europäischen Mächte steht, welche den ersten Platz einnehmen und die erste Rolle in der Civilisa- tion und der Industrie der ganzen Welt spielen. Andererseits — sagt die „Europe“ — hat das Budgetdefizit von 33,539,846 fl. nichts, was Besorgniß erregend wäre; selbst in den Augen der Aengstlichsten. Wenn eine Monarchie wie Oesterreich so entschlossen den Weg des materiellen und moralischen Fortschrittes betritt, ohne daß der Uebergang von dem alten Stand der Dinge zum neuen größere Opfer kostet, so muß man glauben, daß die finanziellen Hilfsquellen Oesterreichs sich mindestens parallel mit den Erfordernissen seiner neuen Situation und zum Vortheile seiner neuen Geschichte entwickeln werden. Die „Europe“ glaubt, daß die Anleihe von 100 Millionen wahrscheinlich im Wege einer Subscription des europäischen Publicums erfolgen werde und billigt die Verwendung, welche Herr v. Plener von dem Gelde dieser Anleihe zu machen gedenkt.

Die „Europe“ bezieht in nachfolgender Weise die Bestimmung dieser Anleihe: 33 1/2 Millionen Gulden sind nothwendig zur Deckung des Budgetdefizits, welches Herr v. Plener durch eine Anleihe decken zu müs- sen, schon seit lange angeündigt hat.

30 Millionen für Ungarn, um Steuerrückstände zu decken und in kürzester Zeit den dort vom Unglücke Betroffenen Darlehen zu geben, ja einigen unter diesen sogar unverzinsliche Darlehen zum Kaufe von Sa- men, Werkzeugen und Vieh.

Es gehört — sagt die „Europe“ — zu den Pflichten wie zu den Rechten einer liberalen und gewissenhaften Regierung, den Ungarn in ihrer Nothlage die Hand zu reichen und dies mit um so mehr Herzlichkeit, als der Moment für die Centralgewalt ein feierlicher ist, um bittere Trübsümer zu vergessen! Die Regierung des Kaisers Franz Josef kann keine politischen Hintergedanken haben in dem Augenblicke, wo sie Ungarn Hilfe spendet; wohl aber ist gestattet zu glauben, daß das ritierliche ungarische Volk weniger denn je daran denken wird, eine Hand zurückzustoßen, welche nur dazu sich öffnet, um Wohlthaten demselben zuzuwenden.

Herr v. Plener gedenkt auch von der Summe der projectirten Anleihe, 12 Millionen dazu zu verwenden, um die Zehnkreuzer Münzstücke aus der Circulation zu ziehen. Es erübrigt dann noch eine Summe von 24 1/2 Mill. Gulden, welche Herr v. Plener verwenden will, um die auf den Sa- linen hypothecirte schwebende Schuld, welche gegenwärtig 100 Millionen beträgt, um 15 — 20 Millionen zu verringern.

Die „Europe“ schließt ihren Artikel mit folgenden Worten: Die mächtigsten Garantien der Wohlthat für die Monarchie der Habsburger bestehen vor Allem in den so freimüthig bekannten, weisen und liberalen Doctrinen der Regierung des Kaisers Franz Josef. In der inneren und aus- wärtigen Politik scheinen die Minister des Kaisers wunderbar durchdrungen von der Wahrheit, daß Oesterreich dasjenige, was es besitzt, nur unter der Bedingung erhalten kann, daß es das erwirbt, was ihm fehlt. Man könne demnach, indem man ein altes französisches Sprichwort verändert bezüglich der von Herrn v. Plener projectirten Anleihe von 100 Millionen und der von ihm beabsichtigten Verwendung derselben sagen, daß „derjenige, welcher ausleiht, sich bereichert.“

Frankreich.

Paris, 6. October. Eine Nachricht, die wir indeß nicht verbürgen wollen, spricht davon, daß die mexikanische Deputation ihr Bedauern aus-

gesprochen hätte, über die geringe Hoffnung, welche sie aus der Rebe des Erzherzogs geschöpft hätte, daß derselbe die Krone annehmen werde. Ein Mitglied der Deputation sei sogar nach Madrid gereist, und es habe diese Reise Bezug auf die Idee einer großen Anzahl von Mexikanern, die Krone einem spanischen Prinzen anzutragen, im Falle Erzherzog Maximilian die Annahme verweigern sollte. Wenn sich auch diese Nachricht nicht bestätigt, so sieht man doch daraus, welcher Ansicht man über die Antwort des Erz- herzogs ist. Mögen officielle und andere Regierungsblätter auch die An- nahme von Seiten des Erzherzogs als über allem Zweifel erhaben, die Zukunft Mexiko's als gesichert und ruhig darstellen man er- laubt sich doch, die Sache noch etwas bedenklich zu finden. Das „Journal des Debats“ interpretirt heute die Antwort des Erzherzogs in einer Weise, welche dem allgemeinen Zweifel an einer glücklichen Arrangirung der meri- kanischen Kaiserangelegenheit, überhaupt dem Zweifel an Frankreichs Schöp- fung in Mexico genau entspricht. Die geforderten Garantien erscheinen den „Debats“ keineswegs bloß „formelle“ Bedingungen, wie man sie von gewisser Seite zu nennen beliebt. Dann zeigt das Blatt den Unterschied der Anschauungen zwischen dem Erzherzog und den Mexikanern, die ihre Krone anbieten. Die Mexikaner wollen, wie es in dem Berichte ihrer Verfassungs- commission heißt, eine starke Monarchie; Erzherzog Maximilian will ihnen eine constitutionelle Regierung geben.

Amerika.

New-York, 30. September. Der „New-York Herald“ sagt: Es ist unumgänglich, daß Bragg den General Rosenkrantz aus seiner Stellung vertreibe, wenn nicht die Communication mit letzterem abgebrochen werde. Es besteht keinerlei Schwierigkeit, dem General Rosenkrantz Verhandlungen zu eröffnen. Die Verbindung zwischen Washington und Charatanooqa sei ungestört.

Es geht das Gerücht, General Weade habe Rosenkrantz 2 Corps geschickt. Burnside war am 24. noch immer in Knoxville. Nachrichten aus Charleston vom 25. zu Folge dauern die Vorberei- tungen zur Beschießung fort.

10,000 Condottiere bereiten sich zu einem Einfalle in das She- nandoah-Thal vor.

Für die Offiziere der russischen Flotte zeigt sich eine große Volks- sympathie. Dieselben wurden öffentlich empfangen und wird ihnen zu Ehren ein Ball vorbereitet. Bei einem Bankette sprach der Admiral: Er hoffe, die Cistis werde friedlich endigen; die Russen seien zu allen Opfern bereit, sie seien selbst bereit, Petersburg zu verbrennen, so wie sie einst Moskau verbrannt haben.

Admiral Paulding sagte bei einem an Bord eines Dampfers abge- haltenen Bankette: Er hoffe, wenn es nothwendig sein werde, daß Amerika gegen auswärtige Feinde kämpfe, so werden die Russen mit den Amerika- nern eng verbündet sein.

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Berlin, 13. October. Die „Nationalzeitung“ erzählt aus guter Quelle, daß Schweden einen Allianzvertrag mit Dänemark nicht unterzeich- nete, weil der Stockholmer Reichsrath darin keine Vortheile, wohl aber große Nachtheile für den Abschluß der eben genehmigten Eisenbahnauflaße von 35 Millionen zu erblicken erklärte. Die Gesandten Rußlands und Frankreichs in Kopenhagen ermahnen nachdrücklich zum Frieden.

Verzeichniß

der für die am 5. October 1863 durch Brand verunglückten Honigberger Inassen eingegangenen milden Beiträge.

Table with 2 columns: Name of donor and amount. Includes names like Herr Nationaldeputirter Conrad Schmidt, Herr Baron Reichenslein, etc. Total sum: 190 fl. — fr. —

Zu Gunsten der Marktscheller Abgebrannten sind bei dem gefertig- ten Magistrat nachträglich eingegangen:

Table with 2 columns: Name of donor and amount. Includes names like Bon der Salzgasse-Nachbarschaft, etc. Total sum: 135 fl. 88 fr. 8 B.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Werkstätten- und Wechsel-Corps an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 15. October 1863.

Table with 2 columns: Effecten and Wechsel. Lists various financial instruments and their values.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung.

Nr. 5583/776. 1863. 3-3

Kundmachung.

Zu besetzen ist die Gruben-Offiziersstelle bei dem I. f. Salz-Grubenamte zu Vizakna in der XI. Diözesenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. und einer provisorischen Gehaltszulage jährlicher 210 fl. zusammen 630 fl. ö. W. nebst freier Wohnung und dem stammesmäßigen Salzdeputat.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religions-Bekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten bergakademischen Studien, der theoretisch-praktischen Ausbildung im Marktschreib- und Grubenmachinsache und in allen Betriebszweigen des Salinenbergwesens, der Gewandtheit im Konzept- und Rechnungsfache und der Kenntniss der deutschen, ungarischen und römischen Sprache, dann unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit den siebenbürgischen Salinen-Beamten verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen bei der I. f. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion zu Klausenburg einzubringen.

Klausenburg, am 9. October 1863.

Von der I. f. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion.

3-3. 1006. 1863. 1-3

Concurs.

Zur Befetzung der erledigten Gemeinde-Notarstelle in Selschie, womit außer einigen kleinen Nebeneinkünften, ein fixer Gehalt von 300 fl. ö. W. verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlstruirten Gesuche binnen 4 Wochen beim gefertigten Inspektorat einzubringen.

Hermannstadt, den 15. October 1863.

Das Kreis-Inspektorat.

Licitationen.

3. 9113/II. 1863. 3-3

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Die Verzehrssteuer von Wein und Fleisch in nachbenannten Gemeinden und auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1866, wird bei der I. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt am 20. October I. J., verpachtet werden.

Als Ausrufpreis wurde festgesetzt ein jährlicher Pachtzuschlag bei der Gemeinde			
Großau	500 fl. für Wein,	400 fl. für Fleisch,	
Reppendorf	220 " " "	200 " " "	
Hammerdorf	100 " " "	170 " " "	
Groß-Schneien	130 " " "	100 " " "	
Stolzenburg	500 " " "	200 " " "	
Schellenberg	120 " " "	100 " " "	
Talmatsch	110 " " "	75 " " "	

Die näheren Pachtbedingungen sind sowohl bei dem I. f. Finanz-Bezirks-Commissariate in Hermannstadt, als bei dieser Finanz-Bezirks-Direktion in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und können bei letzterer bis 19. October I. J. auch schriftliche mit einem 10% Knegebelle belegte Offerte überreicht werden.

Hermannstadt, am 12. October 1863.

Von der I. f. Finanz-Bezirks-Direktion.

3. 517/Civ. 1863.

Edict.

Vom Stadt- und Distrikt-Magistrat als Gericht zu Bistritz wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Landesadvokaten Johann Hofgräf noe. Carl Schobel in Bistritz, in die exekutive Feilbietung des dem Executen Herrn Johann Beinhard gehörigen ebenerdigigen Hauses, auf der Bistritzer Promenade sub C. Nr. 204, sammt der dazu gehörigen Baustelle und den dazu gehörigen Garten sub B. Nr. 1474, von 620 □ Klafter Fläche in dem gerichtlichen Schätzungswerte von 3682 fl. 50 fr. ö. W. genehmigt und zur Vornahme dieser Feilbietung die Tagfagung auf den 31. October und 30. November 1863, Vormittags 10 Uhr, auf dem Magistratsgebäude in Bistritz bestimmt wurde.

Hierzu werden Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen, daß es ihnen freisteht die Schätzung der Feilbietungs-Objecte und die Licitationsbedingungen hiergerichts einzusehen, davon Abschriften zu nehmen, über die Kosten der Realitäten aus dem Intabulations-Protokolle Auskunft einzuholen, und daß der Käufer die auf die Realität pfandweise versicherten Schulden soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Gerichtes übernehmen müsse.

Alle diejenigen, welche ein Hypothekrecht auf das Haus und Garten sub C. Nr. 204 und B. Nr. 1474, auf der Bistritzer Promenade zu haben glauben, werden aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Diejenigen Hypothekgläubiger, deren Wohnsitz sich nicht im Gerichtsorte oder dessen Nähe befindet, haben zur Wahrung ihrer Rechte bei der Vertheilung des Kaufschillings im Gerichtsorte Bevollmächtigte zu bestellen und vor dem Verkaufe deren Namen und Wohnort diesem Gerichte bekannt zu machen, widrigenfalls für diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, auf deren Kosten und Gefahr ein Vertreter von Amtswegen bestellt werden wird, an welchen alle weiteren Zustellungen zu geschehen haben.

Bistritz, am 15. Juni 1863.

Beschlossen in der Sitzung des Stadt- und Distrikt-Magistrates.

3. 10478/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 29. Juli 1863 wird kundgemacht, daß am 1. Termine zur Feilbietung des dem Josef Szekely gehörigen Hauses und Hofes in Heltau Nr. 367, zur Vereinerung der Forderung des Michael Herber, pto. 400 fl. ö. W. kein Kauflustiger erschienen ist, daher es bei dem mit dem bezogenen Edict auf den 24. October I. J., 9 Uhr Vormittags, in der Ortsamtskanzlei in Heltau anberaumten 2. Feilbietungstermine bleibt, an welchem die feilbietende Realität auch unter dem Schätzungswerte von 250 fl. ö. W. an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Der Käufer muß die auf der feilzubietenden Realität pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen. Zugleich werden alle, welche durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls die Kaufschillings-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Die außerst günstig gestellten Feilbietungsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Hermannstadt, am 29. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Gericht.

3. 2328. 1863. 1-3

Kundmachung.

Am 21. October 1863, Vormittags 10 Uhr, wird auf der Kleinschent-Weiler-Altbrücke das Mauthgefäß derselben für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1865 im Licitationswege verpachtet werden, welches mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, daß der Ausrufungspreis nach Maßgabe des bei der vorigen Verpachtung erzielten Pachtbills mit 3000 fl. festgesetzt worden ist, die Pachtbedingungen vor der Licitation aufzulegen werden, dieselben übrigens auch bis dahin, sowohl bei diesen Stuhlsamte als auch bei dem Fogarascher Distrikt-Offiziate eingesehen werden können, und daß die Pachtbills vor Beginn der Licitation ein 10% Badium in baarem Gelde zu erlegen und der Erzieher die Caution längstens binnen 8 Tagen vor der Zustellung der Ratifications-Erledigung oder vor der kontraktmäßigen Antrage der Pachtung falls die Ratifications-Erledigung vor dieser Zeit nicht zugestellt werden sollte beizubringen hat, widrigenfalls auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Licitation ausgeschrieben werden wird.

Großschent, am 13. October 1863.

Das Großschenter Stuhlsamt.

3. 753/Jud. 1863. 2-3

Edict.

Vom Magistrat der I. freien Stadt und des Stuhles Broos als Concursbehörde wird hiemit kundgemacht, daß das zur Friedrich und Catharina Wellmann'schen Concursmasse gehörige, zu Broos in der Rosengasse sub 229 gelegene, stockhohe Haus, bestehend aus 15 Wohnzimmern, 4 Küchen, 4 Speiskammern, dann einem Spiritus-Dampfsapparat, nebst den dazu gehörigen Localitäten, Frucht-Magazinen und großen Stallungen, im Schätzungswerte von 20140 fl. österreichischer Währung im Versteigerungswege hintangegeben werden wird, wozu die Tagfahrten auf den 28. December 1863 und 28. Jänner 1864, jedesmal Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle mit dem angeordnet worden sind, daß die Realität bei der zweiten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Die außerst günstig gestellten Feilbietungsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Broos, am 25. September 1863.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 26. October 1863, Vor- und Nachmittags, werden in der Amtskanzlei der Gemeinde Seiden folgende der Gemeinde gehörigen Objecte im öffentlichen Licitationswege verpachtet, und zwar:

1. Die Mahlmühle mit 4 Mäulen, im Ausrufungspreise von 1100 fl. ö. W.
2. Die obere (Kirchen-) Schenke, im Ausrufungspreise von 350 fl. ö. W.
3. Die Fleischschrotung, im Ausrufungspreise von 50 fl. ö. W., alle Objecte bloß auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1863 bis letzten October 1864.

Pachtlustige wollen sich mit dem 10% Badium versehen zur besagten Zeit hier einfinden. Die näheren Pacht-Bedingungen können jederzeit a dlo. beim hiesigen Amte ersehen werden.

Seiden, am 10. October 1863.

Das Orts-Amt.

Amortisation.

3. 1596/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht zu Mediasch wird über Einschreiten der Susanna Halmen, als Rechtsnachfolgerin des Michael Halmen, de pres. 25. Februar 1863, 3. 483, um Amortisirung der angeblich dem verstorbenen I. f. Steuer-Inspektor Michael Halmen gehörigen und in Verlost gehaltenen Abschriften folgender von der I. f. Staatsschulden-Empfangs-Cassa ausgestelltten Dienst-Cautions-Empfangsbekundungen, als:

Effect Nr. 10230, ddo. 8. August 1851 über 50 fl.	
" " 10731, " 2. Jänner 1852 " 50 fl.	
" " 13696, " 27. Juli 1853 " 50 fl.	
" " 10291, " 9. Jänner 1854 " 100 fl.	
" " 11881, " 3. Februar 1854 " 150 fl.	

bewilligt, der allfällige Besitzer dieser abschriftlichen Urkunden aufgefordert, seinen Besitz binnen einem Jahr so gewiß bei Gericht anzuzeigen, als sonst die Urkunden für nichtig und die rechtliche Wirkung derselben gegen die ausstellende Cassa für erloschen erklärt werden würde.

Mediasch, am 1. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

Conkurs.

3. 3952/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrate als Gericht wird kundgemacht, daß über das Güterabtretnungs-Gesuch der Witwe nach Friedrich Graef, gewesenen I. f. Rechnungs-Officialen in Pension und des Curators für dessen Nachlaß Herr Advokat Brukner der Concurs über das gesammte Nachlaßvermögen derselben eröffnet wird.

Es werden alle Personen, welche was immer für Ansprüche auf das in Concurs verfallene Vermögen zu stellen, aufgefordert, dieselben längstens bis 1. Jänner 1864 hiergerichts in Form einer ordentlichen gegen die Concursmasse oder deren Vertreter, als welcher Herr Advokat Brukner und als dessen Substitut Herr Advokat Morscher bestellt wird, gerichteten Klage anzumelden, widrigenfalls sie ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigentums-, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concurs-Verhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig würden.

Zugleich werden zur Verhandlung über die von der Ehegattin des Verstorbenen, mit welcher derselbe in Gütergemeinschaft gestanden ist, angesprochene Rechte wohlthat, der Güterabtretnung, dann zur Wahl des definitiven Massverwalters und des Gläubiger-Ausschusses alle Gläubiger derselben mit dem Besage auf den 7. Jänner 1864 hiergerichts zu erscheinen vorgeladen, daß in Rücksicht jener Gläubiger, welche die Güterabtretnung nicht freiwillig zugestehen nach beendigter Strafuntersuchung erkannt, und für den Fall, daß sich die Gläubiger über die Wahl des Verwalters und Ausschusses nicht bestimmt erklären oder keiner von ihnen zur Tagfahrt erscheinen sollte, derselbe auf ihre Gefahr vom Gericht bestellt werden wird.

Hermannstadt, am 1. October 1863.

Vom Magistrat als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Heute Freitag, den 16. October 1863, unter der Direction des Ed. Hava.

Der Graf von Monte Christo.

Schauspiel in 4 Abtheilungen, von Therese Wegerte.

Samstag, den 17. October 1863:

Zum Vortheile des Regisseurs und ersten Gesangsleiters Ferdinand Zollner.

Der Chemann vor der Thür.

Komische Operette in 1 Akt, von S. Offenbach.

Vorher:

Zum zweiten Male:

Der dreizehnte Mantel.

Posse in 2 Akten, von A. Wittner.

Die Zeit läuft ab,

in welcher heuer annoch der Beitritt in die Kronstädter allgemeine Pensionsanstalt möglich ist.

Der letzte October beschließt die Möglichkeit zum Beitritte für ein ganzes Jahr.

Wer daher die großen Vortheile welche dieselben, auf keiner Privatspekulation be-

ruhende Innuit seinen Theilnehmern gewährt, sich oder seinen Lieben zuwenden will, möge eilen mit dem Beitritte, um nicht ein volles Jahr unviederbringlich zu verlieren.

Auch wollen die mit dem Jahresbeitrage etwa noch rückständigen verehrlichen Mitglieder denselben noch vor Ablauf des October-Monats berichtigen, um nicht namentlich durch die Zeitung daran erinnert, oder gar eines Pensions-Jahres verlustig zu werden.

Die Ordnung und das Interesse des ganzen Vereines erfordert die strengste Einhaltung des Beitritts, wie des Einzahlungs-Schlusstermines ohne Unterschied der betreffenden Personen.

Kronstadt, den 8. October 1863.

Die Direction der Kronstädter (1) allgemeinen Pensions-Anstalt.

Die landwirthschaftliche Maschinenfabrik und Eisengießerei in Arad (Wahnhof, Arad) empfiehlt ihre

Heupressen,

dieselben sind derart construirt, daß sie in ungemein geringer Zeit und mit wenig Mühe ein Quantum Heu

im Gewichte von 150-200 Pfund auf einen Kubus von 4' Länge, 2' Breite und 3' Höhe zusammen pressen. Die Ausführung der Arbeit ist eine sehr solide. Preis einer Presse loco Arad 180 fl.

Anfragen beliebe man an obige Adresse zu richten. Zugleich empfiehlt die Fabrik ihre Gießerei zur Herstellung jedweder Gußbestandtheile.

Am 1. November d. J.

Königlich Schwedischen Staats-Eisenbahn-Anlehens

mit Gesamtsumme von Silberthaler 2 à 25,000, 4 à 20,000, 3 à 18,000, 3 à 16,000, 2 à 15,000, 3 à 14,000, 8 à 12,000, 22 à 10,000, 3 à 8,000, 3 à 7,000, 5 à 6,000, 19 à 5,000, 2,500, 5 à 2,000. 70 à 1,000 r. r.

1 Los mit Gewinnnummer für obige Ziehung gültig kostet 1 fl. 50 fr. ö. W., 6 Stück 8 fl., 13 Stück 15 fl. gegen Einzahlung des Betrags in recommandirten Briefen.

Gefällige Aufträge hierauf werden prompt und gewissenhaft ausgeführt und die Ziehungsgeldlisten kostenfrei zugesandt durch die Staatseffecten-Handlung von

Joh. Georg Lussmann jr. in Frankfurt a. M.

Theater-Nachricht!

Es ist mir gelungen Fräulein Albina di Rhona, erste Solotänzerin vom Theater Royal St. James in London, für 3 Gastrollen zu gewinnen. — Dieselbe trifft Sonntag hier ein. Dienstag die erste Vorstellung.

Vormerkungen für Logen und Sitze werden von heute an in der Theaterkanzlei bereitwilligst entgegen genommen.

Achtungsvoll

Eduard Hava,

Direktor der vereinigten Theater von Hermannstadt und Kronstadt.

1-3

Eine hübsche Wohnung

bestehend aus 3 Zimmern (1 großes und 2 kleinere), dann Küche, Keller, Boden und Holzraum in der Josephstadt Schwetzig Nr. 93, ist sogleich zu vermieten.

Näheres in der Buchhandlung des Th. Steinhause.

Anzeige.

Ein Berechnungsmirth oder Pächter für das große Gasthaus „zum grünen Baum“ in Mühlbach wird gesucht. Näheres beim Eigenthümer Dr. Simonis.